Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5722

20. 08. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zulassung von Wasserfahrzeugen und Bordausrüstung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Mitgliedstaaten muß der Bau von Wassersportfahrzeugen zwingend vorgeschriebenen technischen Merkmalen entsprechen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird im allgemeinen kontrolliert, bevor die Wassersportfahrzeuge, für die sie gelten, in den Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Bauteile und Merkmale der Wassersportfahrzeuge sowie auf bestimmte Bordausrüstungen. Diese Vorschriften sind von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden. Sie behindern dadurch den Warenverkehr und können ungleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft bewirken.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes lassen sich verringern und sogar beiseitigen, wenn in allen Mitgliedstaaten gleiche Vorschriften entweder in Ergänzung oder anstelle ihrer derzeitigen nationalen Rechtvorschriften gelten.

Die Einführung der gemeinschaftlichen Vorschriften ermöglicht den Firmen eine Produktion mit einheitlichen technischen Merkmalen, die nach erfolgreichen EWG-Kontrollen in der ganzen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und verwendet werden kann.

Hierfür ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten die Kontrollen gegenseitig anerkennen, und daß ein gemeinschaftliches Verfahren für die Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für jeden Typ eines Bauteils oder eines Merkmals oder einer Bordausrüstung der Wassersportfahrzeuge sowie ein EWG-Zulassungsverfahren für Wassersportfahrzeuge hinsichtlich ihrer Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen eingeführt wird.

In Anwendungsrichtlinien werden für die verschiedenen Bauteile, Merkmale oder Bordausrüstungen, Vorschriften über die technische Ausführung, den Betrieb und den Einbau in Wassersportfahrzeugen, die Prüfmodalitäten und gegebenenfalls die Bedingungen festgelegt, unter denen die gemeinschaftlichen technischen Vorschriften an die Stelle der bisherigen nationalen Vorschriften treten. Zur Definition der Wassersportfahrzeugtypen, für die diese Bauteile oder Merkmale oder Bordausrüstungen bestimmt sind, erscheint es angebracht, von jetzt an den Parameter „Länge" in Betracht zu ziehen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in den vorerwähnten Einzelrichtlinien aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich. Es erscheint daher angebracht, der Kommission die Befugnis zu übertragen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen. Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern,

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

ist auf das Verfahren Bezug zu nehmen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei gewerblichen Erzeugnissen vorsieht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Diese Richtlinie hat die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauteile, Baumerkmale und Bordausrüstungen von Wassersportfahrzeugen sowie über Wassersportfahrzeuge zum Ziel. Eine nicht erschöpfende Liste von Bauteilen, Merkmalen und Bordausrüstungen eines Wassersportfahrzeuges ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) „Wassersportfahrzeuge" alle für die Vergnügungsschiffahrt benutzten Wasserfahrzeuge.

   Der Begriff „Wasserfahrzeug" umfaßt jedes wie oben definierte Wassersportfahrzeug.

b) „Merkmal" alle Konstruktions- oder Leistungskennwerte eines Wasserfahrzeugs.

c) „Bordausrüstung" jede Ein- oder Vorrichtung, die für den Betrieb und die Benutzung eines Wasserfahrzeuges wesentlich ist.

d) „EWG-Betriebserlaubnis" der Verwaltungsakt, mit dem ein Mitgliedstaat bestätigt, daß ein Bauteil, ein Merkmal, oder eine Bordausrüstung eines Wasserfahrzeuges den in Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften entspricht.

e) „EWG-Zulassung" der Verwaltungsakt, mit dem ein Mitgliedstaat bestätigt, daß ein Wasserfahrzeug den in Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften für Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen entspricht.

KAPITEL II

EWG-Betriebserlaubnis und EWG-Zulassung

Artikel 3

1. Anträge auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis oder der EWG-Zulassung sind vom Hersteller oder seinem Beauftragten bei einem Mitgliedstaat zu stellen.

2. Dem Antrag sind diejenigen Angaben, Pläne und Dokumente beizufügen, die in der betreffenden Einzelrichtlinie für das Bauteil, das Merkmal oder die Bordausrüstung eines Wasserfahrzeugs oder das Wasserfahrzeug, das Gegenstand eines Antrags auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis bzw. der EWG-Zulassung ist, gefordert werden.

3. Der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis oder der EWG-Zulassung kann nur bei einem Mitgliedstaat gestellt werden.

Artikel 4

1. Jeder Mitgliedstaat

   — erteilt die Betriebserlaubnis für jeden Typ eines Bauteils, eines Merkmals oder einer Bordausrüstung eines Wasserfahrzeugs, wenn er den in den Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften entspricht.

   — erteilt die EWG-Zulassung für jeden Wasserfahrzeugtyp in bezug auf seine Bauteile, Merkmale oder Bordausrüstungen, wenn diese den in den Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften entsprechen.

2. Der Mitgliedstaat, der eine EWG-Betriebserlaubnis oder eine EWG-Zulassung erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem Typ des Bauteils, des Merkmals oder der Bordausrüstung, für den eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, oder mit dem Prototyp des zugelassenen Wasserfahrzeugs, zu überwachen, und zwar erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Bestimmungen für die Überwachung der Übereinstimmung der Festigung können in Einzelrichtlinien festgelegt werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Re 49/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. Für jeden Typ eines Bauteils, eines Merkmals oder einer Bordausrüstung für den er die Betriebserlaubnis erteilt, und für jeden Prototyp eines Wasserfahrzeugs, für den er hinsichtlich seiner Bauteile, Merkmale oder Bordausrüstungen die EWG-Zulassung erteilt, füllt der Mitgliedstaat alle in den diesbezüglichen Einzelrichtlinien vorgesehenen Rubriken des Betriebserlaubnis- oder Zulassungsbogens aus.

Artikel 5

1. Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats übersenden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats Ausfertigungen der technischen Beschreibungen sowie der EWG-Betriebserlaubnis- oder EWG-Zulassungsbogen für jeden Typ eines Bauteils, Merkmals oder einer Bordausrüstung, für den sie die Betriebserlaubnis erteilen oder versagen und für jeden Prototyp eines Wasserfahrzeugs hinsichtlich seiner Bauteile, Merkmale oder Bordausrüstungen, für den sie die EWG-Zulassung erteilen oder versagen.

2. Im Falle der Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis stellen die Mitgliedstaaten dem Hersteller oder seinem Beauftragten nach den in den Einzelrichtlinien enthaltenen Vorschriften EWG-Prüfzeichen oder eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung aus. Im Falle der Erteilung der EWG-Zulassung stellen die Mitgliedstaaten dem Hersteller oder seinem Beauftragten nach den in den Einzelrichtlinien enthaltenen Vorschriften eine Bescheinigung über die EWG-Zulassung aus.

Artikel 6

1. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis oder die EWG-Zulassung erteilt hat, muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich über eine etwaige Produktionseinstellung sowie über jede Änderung der in der technischen Beschreibung enthaltenen Angaben zu unterrichten.

   Ist dieser Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine derartige Änderung eine Änderung der erteilten EWG-Betriebserlaubnis oder EWG-Zulassung oder die Ausstellung einer neuen EWG-Betriebserlaubnis oder EWG-Zulassung nicht erforderlich macht, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Staates den Hersteller davon und übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Sammelsendungen Abschriften der an den bereits verteilten technischen Beschreibungen vorgenommenen Änderungen.

3. Stellt dieser Staat fest, daß eine an der technischen Beschreibung vorgenommene Änderung neue Prüfungen oder neue Erprobungen erfordert und damit zu einer Änderung der erteilten EWG-Betriebserlaubnis oder EWG-Zulassung oder zur Ausstellung einer neuen EWG-Betriebserlaubnis oder EWG-Zulassung führt, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Staates den Hersteller entsprechend und übermitteln diese neuen Dokumente innerhalb eines Monats nach ihrem Ausstellungsdatum den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

4. Wird eine EWG-Betriebserlaubnis oder eine EWG-Zulassung dadurch ungültig, daß die Herstellung eingestellt wird, so unterrichten die zuständigen Behörden des Staates, der die EWG-Betriebserlaubnis oder die EWG-Zulassung erteilt hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats von dem Ungültigwerden der EWG-Betriebserlaubnis oder der EWG-Zulassung.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen eines Bauteils, eines Merkmals oder einer Bordausrüstung eines Wasserfahrzeugs nicht untersagen, wenn dieses Bauteil, dieses Merkmal oder diese Bordausrüstung das EWG-Prüfzeichen trägt oder wenn dafür eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt worden ist.

2. Das EWG-Prüfzeichen bzw. die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, das Inverkehrbringen von Bauteilen, Merkmalen oder Bordausrüstungen eines Wasserfahrzeugs zu untersagen, die nicht mit den Typen übereinstimmen, für die die Betriebserlaubnis erteilt worden ist.

3. Abweichend von den Bestimmungen von Absatz 1 und soweit dies in den Einzelrichtlinien ausdrücklich vorgesehen ist, treffen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, damit jeder Bauteil, jedes Merkmal oder jede Bordausrüstung eines Wasserfahrzeugs nur dann in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie den Vorschriften gemäß der vorerwähnten Einzelrichtlinien genügen.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Benutzung eines Wasserfahrzeugs, für das die EWG-Zulassung erteilt worden ist, nicht aus Gründen seiner Bau- oder Betriebsweise verweigern.

2. Die EWG-Zulassungsbescheinigung hindert jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran, das Inverkehrbringen und die Benutzung eines oder mehrerer Wasserfahrzeuge zu untersagen, die hinsichtlich ihrer Bauteile, Merkmale oder Bordausrüstungen nicht mit dem Prototyp übereinstimmen, für den eine EWG-Zulassung erteilt wurde.

3. Abweichend von den Bestimmungen von Absatz 1 und soweit dies in den Einzelrichtlinien ausdrücklich vorgesehen ist, treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit ein Wasserfahrzeug nur dann in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, wenn es den Vorschriften der vorerwähnten Einzelrichtlinien genügt.

Artikel 9

1. Stellt ein Mitgliedstaat, der eine EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat fest, daß Bauteile, Merkmale oder Bordausrüstungen eines Wasserfahrzeugs, die das EWG-Prüfzeichen tragen oder für die eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt worden ist, nicht dem Typ entsprechen, für den eine Betriebserlaubnis erteilt worden ist, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, damit die Übereinstimmung der Produktion mit dem Typ, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde, gewährleistet ist.

2. Stellt ein Mitgliedstaat, der eine EWG-Zulassung erteilt hat fest, daß ein Wasserfahrzeug, für das hinsichtlich seiner Bauteile oder Merkmale oder Bordausrüstung eine EWG-Zulassung erteilt worden ist, nicht dem Prototyp des Wasserfahrzeugs entspricht, für den eine EWG-Zulassung erteilt worden ist, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, damit die Übereinstimmung der Konstruktion des Wasserfahrzeugs mit dem Prototyp, für den die EWG-Zulassung erteilt wurde, gewährleistet ist.

3. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen getroffen hat, unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen; diese können gegebenenfalls bis zur Entziehung der EWG-Betriebserlaubnis oder der EWG-Zulassung gehen. Die zuletzt genannten Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig innerhalb eines Monats über die Entziehung einer EWG-Betriebserlaubnis oder einer EWG-Zulassung sowie über die dafür maßgeblichen Gründe.

KAPITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 10

Die Änderungen, die zur Anpassung der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt notwendig sind und die in jeder dieser Richtlinien ausdrücklich genannt werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Artikel 11

1. Es wird ein Auschuss für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse auf dem Gebiet des Baus von Wasserfahrzeugen und Bordausrüstung- im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Auschuss von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Eine Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   c) Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluss gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 13

1. Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinien erlassenen Vorschriften, durch die eine EWG-Betriebserlaubnis oder EWG-Zulassung verweigert oder entzogen, die Zulassung verweigert oder ein Verkaufs- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist ausführlich zu begründen. Sie ist dem betroffenen Mitgliedstaat und dem Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

2. Diese Verfügung wird gleichzeitig an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen bis spätestens 1. Januar 1978 die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie werden diese Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 anwenden.

2. Unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten darüber hinaus dafür Sorge, daß der Kommission die Entwürfe aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf dem von dieser Richtlinie geregelten Gebiet in Aussicht genommen sind, so rechtzeitig übermittelt werden, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Liste der Bauteile, Merkmale oder Bordausrüstungen

1. Rumpf
1.1. Rumpf aus Holz
1.2. Rumpf aus Stahl
1.3. Rumpf aus anderen Metallen als Stahl (Aluminium . . .)
1.4. Rumpf aus verstärktem Kunststoff
1.5. Rumpf aus beschichtetem Gewebe oder gleichwertigem Material
1.6. Rumpf aus Ferrozement
1.7. Rumpf aus Thermoplast (ABS, etc.)

2. Brücke

3. Reeling

4. Ruderanlage

5. Öffnungen im Rumpf und den Aufbauten

6. Antrieb- Hilfsmotor(en)

7. Installation von Treibstoff

8. Installation von Flüssiggas

9. Elektrische Einrichtung

10. Hauptsächliche Merkmale des Wasserfahrzeugs (Kontrollmethoden)
10.1. Länge über alles
10.2. Breite
10.3. Größter Tiefgang
10.4. Höchstgewicht des Motors
10.5. Zulässige Höchstleistung der Motoren
10.6. Zulässige Personenzahl
10.7. Oberfläche der Normalbesegelung
10.8. Wasserverdrängung

11. Stabilität, Schwimmreserve und Schotteneinteilung

12. Vorrichtungen für den Ablauf übergekommenen Wassers

13. Feuerschutzanlagen

14. Umweltschutz

15. Individuelle und kollektive Rettungsgeräte
15.1. Rettungsboote
15.2. Schwimmwesten
15.3. Rettungsbojen

16. Vertägungsleinen

17. Raketenabschußgeräte

18. Beleuchtung, Lichtsignalanlagen

19. Akustische Signalanlagen

Begründung

1. Die Bedeutung und die Natur der technischen Handelshemmnisse sind erst im Laufe der letzten 15 Jahre in dem Maße klar zutage getreten, wie die Entwicklung des Welthandels und die Senkung der Zollschranken sie mehr und mehr in den Vordergrund treten ließen.

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft schien es damals nicht, daß die Bemühungen auf etwas anderes als auf die Beseitigung dieser Hemmnisse ausgerichtet sein konnten: Ihr Fortbestand als Überbleibsel des protektionistischen Geistes und als Hindernis für den freien Warenverkehr und demnach der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes erschien schockierend.

So wurde vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1969 auf Vorschlag der Kommission ein zweifellos sehr ehrgeiziges, aber verhältnismäßig gut konzipiertes und ausgeglichenes „Allgemeines Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben" [1]) verabschiedet, das bisher die Billigung von etwa 50 Richtlinien in den verschiedensten Industriezweigen (Kraftfahrzeuge, Meßgeräte, gefährliche Stoffe, Kristallglas, Textil, land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen usw.) ermöglicht hat.

Im Mai 1973 billigte der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Ergänzung zum Allgemeinen Programm [2]), die neben anderen neuen Bereichen auch den Sektor „Wassersportfahrzeuge" umfaßt.

Schließlich billigte der Rat im Dezember 1973 in einer Entschließung über die Industriepolitik [3]) einen Zeitplan zur Durchführung einer ersten Phase des in der Erklärung der Pariser Konferenz vorgesehenen Aktionsprogramm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Handel mit Lebensmitteln und gewerblichen Erzeugnissen.

Die Arbeiten der Gemeinschaft haben sich auf diesen Zeitplan konzentriert, um die vorgesehenen Termine soweit irgend möglich einzuhalten.

Die Kommission hat demzufolge die Arbeiten durchgeführt, mit deren Hilfe der Zeitplan der Entschliessung über die Industriepolitik eingehalten werden kann; sie hielt es hierzu für zweckmäßig und notwendig, für die Fragen des Sektors betreffend den Schiffbau und insbesondere den Bau von Wasserfahrzeugen und Bordausrüstung eine aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe „Beseitigung der technischen Handelshemmnisse — Wasserfahrzeuge und Bordausrüstung" einzusetzen, um ihre Dienststellen bei der Ausarbeitung von Richtlinienvorschlägen für diesen Sektor zu unterstützen.

Die Grundlage dieser Arbeiten bildet Artikel 100 des Vertrags von Rom, der die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsieht. Nun stellt es sich jedoch heraus, daß zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften Unterschiede bestehen, die noch zunehmen könnten, wenn einige andere Mitgliedstaaten, die gegenwärtig noch keine Rechtsvorschriften besitzen oder die sich auf Empfehlungen stützen — wie vorauszusehen ist —, neue Regelungen erlassen.

Wie im Zusatz zum Allgemeinen Programm vorgesehen, hat die Kommission die Arbeiten begonnen, um auf Gemeinschaftsebene eine ganz bestimmte Klasse von Wasserfahrzeugen zu reglementieren, d. h. die Wassersportfahrzeuge.

2. Um die Sicherheit der Wassersportfahrzeuge zu gewährleisten, führen einige Mitgliedstaaten eine Reihe von Kontrollen durch. Es handelt sich um Kontrollen, die einerseits die Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen der Wassersportfahrzeuge und andererseits die Wassersportfahrzeuge selbst betreffen.

Die Hemmnisse können sowohl auf der Ebene der von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich zwingend vorgeschriebenen technischen Vorschriften als auch auf der Ebene der Kontrollen liegen, die in jedem der Mitgliedstaaten die Wassersportfahrzeuge importieren in unterschiedlicher Form wiederholt werden müssen.

Mit der Aktion der Kommission sollen diese beiden Arten von Hemmnissen durch den Vorschlag für ein EWG-Betriebserlaubnisverfahren für Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen sowie ein EWG-Zulassungsverfahren für Wassersportfahrzeuge beseitigt werden. Die technischen Vorschriften und die Kontrollmodalitäten, die sich auf den Bau oder die Leistungskennwerte der Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen der Wassersportfahrzeuge sowie auf deren Einbau oder Betrieb als integrierende Teile eines Wassersportfahrzeugs beziehen, werden Gegenstand von Einzelrichtlinien sein.

Die gegenseitige Anerkennung der zur Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorschriften durchgeführten Kontrollen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ergänzt die vorerwähnten Verfahren.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 76/1 vom 17. Juni 1969

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 38/1 vom 5. Juni 1973

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 117/1 vom 31. Dezember 1973

Als Harmonisierungsmethode wird die optionelle Harmonisierung gewählt; wobei jedoch die Möglichkeit offen bleibt, in bestimmten Fällen auf die totale Harmonisierung zurückzugreifen.

Der Rückgriff auf die totale Harmonisierung würde insbesondere für die Einzelrichtlinien erfolgen, die die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für die Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen zum Gegenstand haben, deren „Sicherheits-" und „Umweltschutzaspekte" sich als entscheidend erweisen.

3. Kapitel I dieses Richtlinienvorschlags betrifft den Anwendungsbereich der Richtlinie und die Begriffsbestimmungen. Der Anwendungsbereich ist so umfassend wie möglich gehalten, da es Aufgabe der Einzelrichtlinien sein wird, den genauen Anwendungsbereich unter Berücksichtigung der technischen Einzelvorschriften festzulegen. Für die genauen Begriffsbestimmungen der Wassersportfahrzeuge wird als grundlegender Parameter die Länge gewählt.

Kapitel II legt die Verfahrensregeln für die EWG-Betriebserlaubnis und die EWG-Zulassung fest, wobei die EWG-Betriebserlaubnis für die Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen und die EWG-Zulassung für die Wassersportfahrzeuge vorgesehen ist.

Kapitel III enthält schließlich die allgemeinen und Schlußbestimmungen, insbesondere das Verfahren zur Anpassung der Bestimmungen der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt.